

TEXT (TEIL B)

Für den Bebauungsplan Nr. 21 des ehemaligen Amtes Bokhorst für das Gebiet der Gemeinde Bönebüttel in der Fassung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Bönebüttel gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Die Festsetzungen der Satzung des Amtes Bokhorst über den Bebauungsplan Nr. 21 werden wie folgt geändert, ergänzt oder gestrichen:

Ziffer 2.1 'Höhe baulicher Anlagen' wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand/Dach) der Gebäude darf 4,60 m über Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.

Ziffer 2.2 'Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche' wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Für das Plangebiet gilt einheitlich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,5 überschritten werden.

Ziffer 10.2 'Garagen' wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Garagen sind in ihrer Ausführung, Gestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Geringere Dachneigungen und Flachdächer sind zulässig.

Ziffer 10.4 'Grundstückseinfriedigung' wird gestrichen.

Hinweis:

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie nachrichtliche Mitteilungen und Übernahmen der Satzung des Amtes Bokhorst über den Bebauungsplan Nr. 21 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.